

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



13. Jahrgang

Zossen, 21.03.2016

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 21. März 2016

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2015 in der Stadt Zossen	3
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch	4
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses vom 25.02.2016	5
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kallinchen – Einladung	6
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 09.03.2016	7-10
Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 011/16	11-12
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung	13
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2016	14-15
Bekanntmachungsanordnung Ordnungsbehördliche Verordnung	16
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2016	17
Bekanntmachung über die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ in Zossen	18
Lageplan des B-Plan-Gebietes	19

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte
zum 31.12.2015
in der Stadt Zossen**

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, zum Stichtag 31.Dezember 2015

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 27) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

07. April 2016 bis 07. Mai 2016 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi nur Termine nach Vereinbarung
Do 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Sa 8.00 - 12.00 Uhr (nur 1.und 3. Sa im Monat)

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter [BORIS Land Brandenburg](#) durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2015 stehen dort voraussichtlich ab Mitte März 2016 zur Verfügung.

gez. Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch

Achtung Änderung des Versammlungsortes

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch
am Freitag, den 01. April 2016,
findet in der **ehemaligen Gaststätte Roswitha Nachtigall** statt.



21. März 2016

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 25.02.2016

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlich

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
002/16	Verkauf eines Grundstücks in Zossen, Straße der Jugend, Flur 5, Flurstück 139 , Teilfläche von ca. 740 m²
003/16	Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Glienicke, Werbenener Straße, Flur 4, Flurstück 114 mit 60 m²

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Jagdgenossenschaft Kallinchen
Der Vorstand**

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen

am Samstag, 23. April 2016, um 16.00 Uhr

im Gemeindehaus „Alte Schule“ OT Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeindlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kallinchen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Finanzbericht des Kassenwartes
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Antrag des Jagdpächters auf Änderung der Satzung und seines Pachtvertrages in Bezug auf den Ersatz von Wildschäden
9. Vortrag zum Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016/ 2017
10. Vortrag zur Berechnung des Reinertrages für das Jahr 2015/ 2016
11. Diskussion zu den Berichten und Anträgen
12. Beschlussfassungen:
 - Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Bestätigung des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2015/2016
 - Beschlussfassung durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen zum Wirtschaftsplan 2016/2017
 - Beschlussfassung durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2015/ 2016
 - Beschlussfassung zum Antrag des Jagdpächters
13. Sonstiges
 - Vorschlag des Vorstandes zu einer gemeinsamen Fahrt der Jagdgenossenschaft Kallinchen

Hinweis:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.
M. Raschemann
Vorsitzender



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 09.03.2016

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
001/16	<p>Haushaltssatzung 2016 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2019</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
008/16	<p>Lfd. Nr. 5 der Prioritätenliste Straßenausbau - Neubau für die Jahre 2014, 2015, 2016 (BV-Nr. 018/14, Aktualisierung durch BV-Nr. 088/14) Sportplatzweg, Kallinchen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>den Straßenausbau – Neubau des Sportplatzweges in Kallinchen</p> <p>b) auf der Prioritätenliste Straßenausbau – Neubau zu lassen (als gegenwärtig nicht ausführbar), wird zurückgestellt, bis KMS baut.</p>
007/16	<p>Lfd. Nr. 2 der Prioritätenliste für Neubau Straßenbeleuchtung für die Jahre 2014, 2015, 2016 (BV-Nr. 019/14, Erweiterung durch BV-Nr. 087/14) Sportplatzweg, Kallinchen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>die Straßenbeleuchtung im Sportplatzweg in Kallinchen</p> <p>b) auf der Prioritätenliste Straßenbeleuchtung zu lassen (als gegenwärtig nicht ausführbar), wird zurückgestellt, bis KMS baut.</p>
ohne BV-Nr.	<p>Änderungsantrag der Fraktion AfD vom 08.03.2016, eingegangen</p>

**bei der Stadt Zossen am 09.03.2016, zur Beschluss-Nr. 011/16
Anlage 1**

Die Treppe zur Bahnhofsstraße im Stadtpark soll gemäß der vorliegenden Planung im Jahr 2016 instandgesetzt werden. Die dafür benötigten Mittel sollen keinesfalls aus den in Anlage 1 vorgesehenen Kosten für Reparaturen im Tiefbau entnommen werden, da es in der Stadt Zossen eine Vielzahl von reparaturbedürftigen Straßen gibt, deren Reparatur zeitnah erforderlich ist, um eine weitere kostenträchtige Verschlechterung zu vermeiden. Die für die Instandsetzung der Treppe benötigten Mittel sollen aus den vorgesehenen Mitteln für den Sportplatzweg Beleuchtung in Kallinchen entnommen werden, da Baumaßnahmen für die Beleuchtung ohne Einbezug des KMS derzeit dort wenig Sinn machen und darüber hinaus die Mehrheit der Anlieger die geplanten Baumaßnahmen ohnehin ablehnen.

Daher können die aus Haushaltsresten vorhandenen € 40.000,00, sowie die im Haushalt 2016 angesetzten € 10.000,00 im Tiefbau, also insgesamt € 50.000,00 für die Instandsetzung der Treppe zum Stadtpark verwendet werden.

011/16

**Mittelverwendung der Investitionspauschalen im Haushaltsjahr
2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Pauschalen (Hochbau, Tiefbau, Sportanlagen/Außenanlagen) für die Projekte gemäß geänderter Anlage 1 zu verwenden.

006/16

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr
2016 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

- a) in der vorliegenden Form

005/16 Weiterführung der StVO-Zuständigkeit gemäß Art. 1, § 8a des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Weiterführung der übertragenen Aufgaben nach Straßenverkehrsordnung gemäß § 8a des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen vom 7. Juli 2011 (GVBl. Nr. 13).

009/16 Verwendung von Überschüssen aus der Verwaltungstätigkeit der ZWG – Schuldendiensthilfe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt Hauskontenentnahmen in Höhe von 325.780,14 EUR zur Deckung des Schuldendienstes 2015 (Zins und Tilgung) für die Kredite der Objekte Jobcenter, Zossener Straße 1 in Glienicke und Hauptstraße 38 in Kallinchen sowie für die Altschulden.

091/15 Beitritt der Stadt Zossen zur kommunalen Arbeitsgruppe "WISO"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadt Zossen tritt der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost“ (WISO) auf Basis der Gründungsvereinbarung gemäß Anlage bei.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die wassertouristische Entwicklung der Region östlich und südöstlich von Berlin, im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft WISO zu unterstützen.

010/16 Ausnahmeantrag zur Veränderungssperre über den Außenbereich der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Zustimmung zur beantragten Ausnahme von der Veränderungssperre über den Außenbereich der Stadt Zossen.

012/16 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Plan B vom 09.02.2016, eingegangen bei der Stadt Zossen am 12.02.2016: Zuschüsse für gemeinnützige Zwecke 2016

Wie in den vergangenen Jahren sind auch im Haushalt 2016 wieder Mittel in Höhe von 20.000 EUR eingestellt worden, um gemeinnützige Vereine und Organisationen in ihrer wertvollen Arbeit zu unterstützen.

Aus diesem Grund beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen Folgendes:

Die im Haushalt 2016 eingestellten 20.000 EUR für gemeinnützige Zwecke (siehe Produkt 28101 – Haushaltsplan Seite 122) werden wie folgt verteilt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zossener Tafel (Sachkosten, BeKo) | 5.000,00 EUR |
| 2. Tierheim Zossen (Sachkosten, BeKo) | 5.000,00 EUR |
| 3. Mehrgenerationenhaus (Sachkosten, BeKo, Flüchtlingshilfe) | 5.000,00 EUR |
| 4. WIR e. V. (Sachkosten, BeKo) | 1.000,00 EUR |
| 5. Betreuungsverein TF (Sachkosten, BeKo) | 1.000,00 EUR |
| 6. Erstaufnahme Wünsdorf (Sachkosten der Helfer) | 3.000,00 EUR |

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/16
Stand 09.03.2016; Beschlussfassung in der SVV

Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau

Weiterführende Maßnahmen aus den Vorjahren, die aus Haushaltsresten 2015 abgesichert sind **450.000 €**

- FGU Dabendorf (mit FöM)
- Radweg am Nottekanal (E+A)
- Beleuchtung NeuhoF Bergstraße
- Beleuchtung Wünsdorf Siedlung 1. BA
- Bahnquerung Lindenbrück

Baumaßnahmen, die teilweise aus Haushaltsresten abgesichert sind:

- Buswendschleife Kallinchen 100.000 €

Haushaltsansatz 2016: Pauschale für Tiefbau **700.000 €**

- Davon für Reparaturen 300.000 €
- Weiterführung Beleuchtung Wünsdorf, Siedlung 2. BA 370.000 €
- Planungskosten aller Freileitungen 20.000 €
- Treppe im Stadtpark Zossen, Bahnhofstraße 50.000 €

Baumaßnahmen im Bereich Hochbau

Weiterführende Maßnahmen aus den Vorjahren, die aus Haushaltsresten 2015 abgesichert sind **480.000 €**

- Kirchplatz 7 Gebäude und Außenanlagen
- DGH Horstfelde

Baumaßnahmen, die in 2016 extra im Haushalt abgesichert sind:

- Bahnhofsgebäude Zossen 360.000 €
- Grundschule Glienick, Wirtschaftshof 157.000 €
- Kita Schöneiche 710.000 €

Haushaltsansatz 2016: Pauschale für Hochbau **700.000 €**

Plus Ansatz 2016 für Sportstätten in Hochbau übertragen **700.000 €**

Davon für Wartungsverträge und Instandhaltung 300.000 €

Für neue Projekte verfügbar: **1.100.000 €**

Mögliche/angearbeitete neue Projekte	ca. Kosten
• DGH Nunsdorf	250.000 €
• DGH Nächst Neuendorf (Kellertrockenlegung)	50.000 €
• Dach Paul-Schumann-Sporthalle	750.000 €
• Planung FFW Wünsdorf (Umbau Gebäude, FöM)	50.000 €

Baumaßnahmen im Bereich Sportanlagen/Außenanlagen

Weiterführende Maßnahmen aus den Vorjahren, die aus Haushaltsresten 2015 abgesichert sind

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| • Sportanlage Grundschule Wünsdorf | 340.000 € |
|------------------------------------|-----------|

**Haushaltsansatz 2016: Pauschale für Sportanlagen
da in Hochbau übertragen** **0 €**

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2016 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 001/16 am 09.03.2016 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 10.03.2016

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	51.030.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	51.030.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	313.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	313.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	46.670.700 EUR
Auszahlungen auf	47.906.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.049.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.767.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.620.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.817.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	321.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 352 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 1.000.000 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen der Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Zossen, den 10.03.2016

Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2016 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr.15, S.158) wird gemäß § 3 Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, 10.03.2016

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen
für das Jahr 2016**

**über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, er-lässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 09.03.2016 die folgende ord-nungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

**§ 1
Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dür-fen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2016 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | | | |
|------------|--------------|---|-------------------------------------|
| - Sonntag, | 29. Mai | - | Kinder- und Familienfest Innenstadt |
| - Sonntag, | 28. August | - | Zuckertütenfest in der Innenstadt |
| - Sonntag, | 4. September | - | Zossener Weinfest |
| - Sonntag, | 4. Dezember | - | Zossener Weihnachtsmarkt |
| - Sonntag, | 18. Dezember | - | Adventssonntag |

**§ 2
Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen**

(1)
Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Be-schäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beach-ten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2)
Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt wer-den.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 10.03.2016

Schreiber
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über die Offenlage der
1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ in Zossen**

Bekanntmachung der Stadt Zossen

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 08. Juli 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße der Jugend, wie im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Die 1. Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenze in östliche Richtung für den südlichen Planbereich.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ und der 2. Entwurf der Begründung werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

vom 29. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016 ausgelegt.

Öffnungszeiten:	Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
	Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Den interessierten Bürgern wird in dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

